

Re-Use Berlin e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Re-Use Berlin“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Er strebt die Gemeinnützigkeit an.
4. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung §52.
2. Der Verein bezweckt im Besonderen
 - a. die Förderung des Umweltschutzes gem. Abgabenordnung §52, Abs. 2, Ziffer 8.
 - b. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege gem. Abgabenordnung §52, Abs. 2, Ziffer 9.
 - c. die Förderung von Verbraucherberatung gem. Abgabenordnung §52, Abs. 2, Ziffer 16.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Stärkung der Wiederverwendung von Möbeln und anderen Gebrauchsgütern sowie der damit befassten Re-Use-Akteure.
 - b. Die Förderung bestehender Initiativen im Bereich der Abfallvermeidung und insbesondere der Weiternutzung (z.B. durch die Koordination von Sammel- und Verkaufsaktivitäten).
 - c. Unterstützung netzwerkbasierter Kooperationsstrukturen und Projekte sowie die Vernetzung der beteiligten Akteure.
 - d. Die Entwicklung von Qualitätsstandards oder Gütesiegeln sowie einer Dachmarke für gebrauchte Güter.
 - e. Den Ausbau bestehender und die Schaffung neuer Kaufhäuser für Gebrauchsgüter und die Entwicklung eines Geschäftsmodells für ein Warenhaus der Zukunft.
 - f. Die Unterstützung von Gebrauchsgüterkaufhäusern und Gebrauchsgüterfachgeschäften zur Stärkung der Wiederverwendung von Gebrauchsgütern.
 - g. Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Sensibilisierung für Wiederverwendung von Gebrauchsgütern.
 - h. Beratung von Verbrauchern zu einer ressourcensparenden Inanspruchnahme sowie einem ressourcensparenden Konsum von elektr(on)ischen Produkten, Kleidung, Möbeln und Dingen des Alltags mittels persönlicher Gespräche, der Unterhaltung einer Hotline, Veröffentlichungen im Web und anderer Medien sowie anderer Kommunikationsmaßnahmen.
 - i. Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung zur Förderung umweltgerechten Umgangs vor allem mit elektr(on)ischen Produkten, Kleidung und Möbeln.

- j. Veranstaltung von Messen, wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Workshops, Schulungen, Vorträgen, Sammelaktionen und Ausstellungen, die Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, die die Förderung einer umweltschonenden und nachhaltigen Wirtschaftsweise zum Ziel haben, sowie Information der Öffentlichkeit und Herausgabe von Publikationen.
- k. Unterstützung und Projektbeantragung bzw. -mitarbeit bei Forschung, Entwicklung und wissenschaftlichen Untersuchungen auf den genannten Gebieten.
- l. Förderung der Verbreitung von Forschungsergebnissen, technischen Entwicklungen, Analyse- und Behandlungsmethoden und -vorschriften sowie deren praktische Anwendung durch Veröffentlichungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 3 dieser Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
2. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haften nicht persönlich für den Verein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Kooperation

Der Verein strebt eine Kooperation mit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder, einschließlich gegenseitige Mitgliedschaften und Assoziationen, die Beiträge zahlen und stimmberechtigt sind,
 - b. Fördernde Mitglieder, die keiner Beitragspflicht unterliegen und nicht stimmberechtigt sind,
 - c. Ehrenmitglieder, die keinen Beitrag zahlen und nicht stimmberechtigt sind.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen, wie dem Satzungszweck entsprochen wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der positiven Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft am selben Tag. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Übermittlung per Email oder in anderer elektronischer Form ist zulässig. Der Austritt

kann jederzeit erklärt werden. Der Vorstand hat den Austritt schriftlich mit Datum des Austritts dem ehemaligen Mitglied zu bestätigen.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z.B. insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
4. Das Ende der Mitgliedschaft bewirkt den sofortigen Verlust bekleideter Ämter nach Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand bzw. sofort nach Ausschluss.
5. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge bleiben im Vereinsvermögen, offene Ansprüche bleiben bis zum Ausgleich bestehen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands, seiner Vorsitzenden und einzelner Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl und Abwahl des Schatzmeisters,
 - c. Wahl und Abwahl des Kassenprüfers,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,
 - e. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - f. Festsetzung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k. Beratung über zukünftige Arbeitsthemen,
 - l. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ord-

- nungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
5. Liegen bei Beginn der Mitgliederversammlung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vor, werden diese zur Abstimmung gestellt.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein Mitglied für ein nicht anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des nicht anwesenden Mitglieds ausgeübt werden.
 11. Wenn nichts anderes festgelegt ist und Gesetz und Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag muss eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden.
 12. Die Abwahl des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
 13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 14. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 15. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, drei weiteren Vorstandmitgliedern und dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei ihren Handlungen sind die Vorstände an die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes gebunden. Bei der Vornahme von verbindlichen Rechtshandlungen, die von weniger als 5 Vorstandsmitgliedern vorgenommen wurden, sind die dabei nicht beteiligten Vorstandsmitglieder unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von 5 Werktagen über die vorgenommenen Rechtshandlungen zu informieren.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Nachbesetzung in ein Amt eines Vorstandes gilt ebenfalls nur für die laufende Amtsperiode. Gleiches gilt für den Kassenprüfer.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus oder wird einem Vertreter einer juristischen Person seine Vertretungsvollmacht entzogen, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.
8. Wird einem Vertreter einer juristischen Person seine Vertretungsvollmacht entzogen, erlischt die Vertretungsvollmacht der juristischen Person im Vorstand des Vereins. Die juristische Person hat in diesem Fall so schnell wie möglich einen neuen Vertreter zu benennen.
9. Der Vorstand ist zuständig für die Organisation und Verwaltung des Vereins. Er beschließt über Mitgliedschaften, entwirft den Haushalts- und Finanzplan und entscheidet über kostenrelevante Verpflichtungen des Vereins. Der Vorstand setzt sich inhaltlich mit den Themen aus § 3 auseinander und bereitet die Tätigkeiten dafür selbst vor oder beauftragt damit andere Mitglieder oder Arbeitskreise. Der Vorstand agiert im Rahmen einer zu beschließenden Geschäftsordnung.
10. Grundsätzlich gilt, dass Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB grundsätzlich nicht befreit sind. Notwendige Ausnahmen sind einstimmig durch den gesamten Vorstand zu beschließen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung, die die Liquidatoren unter Beachtung des zuständigen Finanzamtes bestimmt haben.

§ 15 Geschäftsordnung

Alle weiteren Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. November 2019 in der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden.

Berlin, 21. November 2019

Die Unterzeichner/innen gründen den oben angeführten Verein und beschließen die oben ausgeführte Vereinssatzung.

Christian Rühl, P. 21.11.19
Stefan Belt 21.11.2019

Selma C. Witz 21.11.2019

SS/ V 21.11.19

Moharrem Butman

Elisabeth Prontke 21.11.19

Ana C. Oelwer 21.11.19

Stefan ~~Witz~~ 21.11.19

Rüdiger Pfann 21.11.19

Liriam Wuttke 21.11.19

Susanne Fieser 21.11.19

Mario Lohm 21.11.19



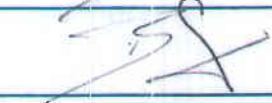




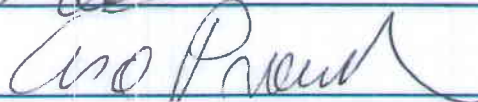
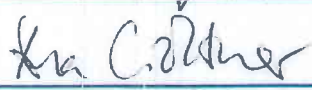
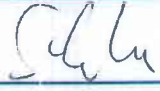


Thomas Becker 21.11.19

Re-Use Berlin 2019

Gründungstreffen Dachmarke

21. November 2019, 15:00-18:00 Uhr
Ecologic Institut, Pfalzburger Straße 43-44

Unterschriftenliste:

Organisation	Name	Unterschrift
1. Batman Elektronik	M. Batman	
2. Rabauke eV	Stefan Valentin	
3. BSR	Becker, Thomas	
4. WI	Sören Fischer	
5. BUND Berlin	Tobias Quast	
6. FAIRKaufhaus gGmbH	R. Frenn	
7. Fairkaufhaus gGmbH	R. Utschak	
8. Bis es mir vom leiblichen Veränderungsstelle	E. Prenner	
9. Berliner Stadtwissenschaften / ANA Kommunikation gGmbH	LICHTWER	
10. SenLIVK	Schulze	
11. trias gGmbH	Liriana Watter	
12. trias gGmbH	Silvia Shelinski	

13.	SOPROBO e.V.	Christian Schultze	Christian Schultze
14.		Moni Lohm	Moni Lohm
15.	SenUVK	Schorlin,	Schorlin,
16.	Help	PAWLOWYKI	PAWLOWYKI
17.	Reihe e.V.	Stefan Ebert	Ebert
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			